

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES SÖMMERDA

vom 8. September 2004

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 8. September 2004 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben vollen Kalendertagen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung wird grundsätzlich per Boten zugestellt. Die Einhaltung der Frist wird auch vermutet, wenn die Einladung 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen.

- (2) Der Kreistag ist mindestens alle drei Monate einzuberufen; im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500 EURO im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Sitzungsleiter möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Kreistagsmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Schriftführer an- bzw. abzumelden.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss. Erscheint ein Kreistagsmitglied erstmals nach Beginn der Sitzung oder verläßt es die Sitzung vorzeitig, hat es in der Anwesenheitsliste den Zeitpunkt des Kommens bzw. Gehens, hinter dem Namenszug, zu vermerken.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Beratungsgegenstände auszuschließen, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben, soweit schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (4) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.
- (2) Zur Fertigung von Einladungen zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung. Jede Fraktion erhält ein eigenes Büro. Für Fraktionssitzungen sollen den Fraktionen durch das Landratsamt Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und soweit erforderlich in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in Form einer Beschlussvorlage schriftlich zu erläutern. Die Beschlussvorlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage ist nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Landrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Soweit die Anträge mit

finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt verbunden sind, ist ein Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten. Fehlt dieser Vorschlag, so ist der Landrat berechtigt, den Antrag zurückzuweisen.

- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den eigenen Wirkungskreis des Kreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages nur um Gegenstände erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.

- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Landrat fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Landrat nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, beendet der Landrat die Sitzung.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist. §§ 112, 35 Abs. 3 ThürKO bleiben unberührt.
- (4) §§ 112, 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleiben unberührt.

§ 7

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach §§ 112, 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.
- (2) Soweit ein Ausschluss an der Beratung und Beschlussfassung zweifelhaft ist, trifft die Entscheidung über den Ausschluss der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8

Fraktionen

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 9

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind.
- (2) Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (3) Die Vorlagen werden in Form des Drucksachenverfahrens erstellt und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
- (4) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Landrat oder einem von ihm beauftragten Bediensteten getan. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 10

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Beschlussvorlagen können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden, einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und dem Landrat grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen. Wenn dies der Fall ist, werden die Anträge unverzüglich vervielfältigt und den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet. Zusätzlich werden sie in der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt.

Das Recht, im Rahmen der Beratung der Beschlussvorlage schriftlich oder mündlich Änderungsanträge einzubringen, bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt.

§ 11

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises im eigenen Wirkungsbereich, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, wenn der Kreistag dies beschließt.

- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagsitzung zu beantworten.

§ 12

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Den Vorsitz führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Landrat ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluß der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Will der Landrat einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so kann er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- (7) Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird. Jeder Fraktion muss dabei Gelegenheit zum Sachvortrag gegeben werden.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Mit der Zustimmung des Redners kann der Landrat Zwischenfragen zulassen.
- (3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Landrat ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss hat ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorauszugehen. Das Kreistagsmitglied ist beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Die Beschlüsse zu Absatz 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Landrat kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder bei weiterer Beeinträchtigung des Fortganges den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16

Unterbrechung und Beendigung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder beenden, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände des Antragstellers signalisiert. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Beratungsgegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, zur Tagesordnung überzugehen, so gelten alle anderen Geschäftsordnungsanträge zu diesem Tagesordnungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste bzw. Schluß der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Landrat hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Landrat hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im übrigen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Geschäftsordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließen der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Aussprache
 - l) zur Sache.

§ 18

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Landrat die Aussprache für geschlossen erklärt;
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung faßt.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn dies der Kreistag auf Vorschlag des Landrates oder auf Antrag beschließt. Die §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

- sie mehrdeutig sind
 - sie Zusätze enthalten
 - sie durchgestrichen sind
 - sie bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.
- b) Stimmenthaltung ist bei sonstigen Abstimmungen gegeben, wenn dies auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
- c) Die Stimmzettel werden von einer Stimmzählkommission, der jeweils ein Mitglied jeder Fraktion angehört, ausgezählt.
- d) Ist bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat gezogene Los. Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet in der gleichen Sitzung kein zweiter Wahlgang statt.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Kreistag bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o.g. Nutzung bzw. die Anfertigung von Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.
- (4) Die Niederschrift ist auf den nach §§ 112, 42 ThürKO geforderten Pflichtinhalt zu beschränken; d.h. sie enthält folgende Bestandteile:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 112, 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
 - f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;

- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- (5) Die Einbringungsrede des Landrates und die Redebeiträge der Fraktionen zum Entwurf der jährlichen Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung sind der Originalniederschrift als Anlage beizufügen. Die öffentliche Bekanntmachung der Niederschriften beschränkt sich aber lediglich auf den Text der zur Abstimmung gestellten Änderungsanträge zum Haushaltsplan und die beschlossene Haushaltssatzung.
- (6) Wortbeiträge sind nur in die Niederschrift aufzunehmen, wenn der Kreistag dies ausdrücklich vorher beschließt. § 12 Abs. 10 ist zu beachten.
- (7) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Der Kreistag entscheidet bei Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Bekanntmachung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 25

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse.
- (2) Weitere beschließende Ausschüsse sind:
- Jugendhilfeausschuss (Pflichtausschuss nach KJHG)
 - Bau- und Vergabeausschuss
- (3) Weitere vorberatende Ausschüsse sind:
- Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport,
 - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Frauenangelegenheiten,
 - Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft.
- (4) Aufgaben und Kompetenzrahmen der weiteren Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 26

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus dem Landrat und 6 Kreistagsmitgliedern und Stellvertretern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 Mitgliedern und Stellvertretern. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes.

- (3) In die beratenden Ausschüsse sind zusätzlich fünf sachkundige Bürger und Stellvertreter zu berufen. Die sachkundigen Bürger haben lediglich beratende Aufgaben.
- (4) Tritt ein sachkundiger Bürger von seinem Ehrenamt zurück, hat er dies dem Landrat schriftlich anzuzeigen.

§ 27

Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung der §§ 105 Abs. 2, § 26 Abs. 2 ThürKO:
 - a) über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises;
 - b) über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt;
 - c) über Nebentätigkeiten des Landrates;
 - d) über Stundung, unbefristete Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - e) über überplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000 EURO bis 50.000 EURO; und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 12.500 EURO bis 30.000 EURO;
 - f) über die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, wenn die Höhe der zu sperrenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mehr als 50.000 EURO beträgt (unter dieser Wertgrenze ist der Landrat zuständig);
 - g) über die Bewilligung von pauschalen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung in Höhe von mehr als 2.500 EURO bis 50.000 EURO (unter dieser Wertgrenze ist der Landrat zuständig);
 - h) über die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen einer Projektförderung (Investitionskostenzuschüsse) im Rahmen der Haushaltssatzung von mehr als 2.500 EURO bis 50.000 EURO (unter dieser Wertgrenze ist der Landrat zuständig);
 - i) über den Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis von mehr als 3.000 EURO bis 50.000 EURO (unter dieser Wertgrenze ist der Landrat zuständig);
 - j) über die Veräußerung von Grundstücken, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt und das Rechtsgeschäft nicht den Vorschriften der §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften unterliegt im Wert von mehr als 25.000 EURO bis 50.000 EURO (unter dieser Wertgrenze ist der Landrat zuständig);
- (2) Der Kreisausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der weiteren Ausschüsse ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Kreistagsmitgliedes, eines weiteren Ausschusses oder einer Fraktion.

§ 28

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

- (2) Der Landrat führt in allen beschließenden Ausschüssen, außer im Jugendhilfeausschuss, mit Stimmrecht den Vorsitz; bei dessen Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) In gemeinsamen Sitzungen leitet, soweit beschließende Ausschüsse daran beteiligt sind, der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses die Sitzung. Ansonsten ist ein Vorsitzender durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ausschüsse zu bestellen.
- (4) Soweit der Landrat nicht selbst Vorsitzender eines Ausschusses ist, so erfolgt die Einladung zur Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat.
- (5) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.
- (6) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (7) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (8) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Jeder Fraktionsvorsitzende erhält rechtzeitig vor jeder Ausschusssitzung einen Abdruck der Einladung sowie zeitnah nach der jeweiligen Ausschusssitzung einen Abdruck der Niederschrift. Soweit Fraktionen in einem Ausschuss nicht vertreten sind, erhalten ihre Vorsitzenden zusammen mit dem Abdruck der Einladung eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen.

§ 29

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss geändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 7. Juli 2004 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, deren Wirksamkeit von einer Änderung der Hauptsatzung abhängig sind, erhalten ihre Wirksamkeit erst mit Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung.

Sömmerda, den 8. September 2004

Landratsamt Sömmerda

(R. Dohndorf)
Landrat